

## Verordnung

### der Bundesregierung

#### Verordnung

#### zu dem Abkommen vom 3. Mai 1999

#### zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

#### und der Regierung der Russischen Föderation

#### über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung

#### von Straftaten von erheblicher Bedeutung

#### A. Problem und Ziel

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit der Regierung der Russischen Föderation ein Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unterzeichnet. Ziel des Abkommens ist es, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu steigern und dadurch die Innere Sicherheit in den Vertragsstaaten zu erhöhen. In Artikel 2 des Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetzes (BGBl. 2002 II S. 2810) wurde die Bundesregierung ermächtigt, das Abkommen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates innerstaatlich in Kraft zu setzen.

#### B. Lösung

Durch die vorliegende Verordnung sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

#### C. Alternativen

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein zusätzlicher Vollzugsaufwand

**E. Sonstige Kosten**

Den Wirtschaftsbeteiligten entstehen keine zusätzlichen Kosten.

30. 03. 04

In

**Verordnung  
der Bundesregierung**

**Verordnung  
zu dem Abkommen vom 3. Mai 1999  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Russischen Föderation  
über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung  
von Straftaten von erheblicher Bedeutung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 30. März 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Abkommen vom 3. Mai 1999 zwischen der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der  
Russischen Föderation über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von  
Straftaten von erheblicher Bedeutung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

**Gerhard Schröder**



**Verordnung  
zu dem Abkommen vom 3. Mai 1999  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Russischen Föderation  
über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung  
von Straftaten von erheblicher Bedeutung**

**Vom**

Auf Grund des Artikels 2 des Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetzes vom 28. November 2002 (BGBl. 2002 II S. 2810) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Das in Moskau am 3. Mai 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

\_\_\_\_\_

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung zur Verordnung**

### **I. Allgemeines**

Die grenzüberschreitende Kriminalität hat auf Grund der wirtschaftlichen und politischen Veränderungen in Osteuropa seit Anfang der 90er Jahre eine Dimension erlangt, die eine intensivere zwischenstaatliche Zusammenarbeit zu deren Bekämpfung erforderlich machte. Vor diesem Hintergrund hat sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entschlossen, von dem völkerrechtlichen Instrument der bilateralen Abkommen Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 3. Mai 1999 ein Abkommen mit der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unterzeichnet. Dieses Abkommen setzt eine gegenseitige Notifikation der Vertragsparteien voraus, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für ein Inkrafttreten erfüllt sind.

Im Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz vom 28. November 2002 (BGBl. 2002 II S. 2810) hat der Deutsche Bundestag gemäß Artikel 2 die Bundesregierung ermächtigt, das vorgenannte Abkommen mit der Russischen Föderation innerstaatlich in Kraft zu setzen. Von dieser Ermächtigung macht die Bundesregierung mit der vorliegenden Rechtsverordnung Gebrauch, um die Voraussetzungen für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Abkommens zu schaffen.

### **II. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1**

Diese Bestimmung regelt das innerstaatliche Inkraftsetzen des vorgenannten Abkommens.

#### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Russischen Föderation  
über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung  
von Straftaten von erheblicher Bedeutung

**Соглашение**  
между Правительством Федеративной Республики Германия  
и Правительством Российской Федерации  
о сотрудничестве в борьбе с преступлениями,  
представляющими повышенную опасность

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Russischen Föderation, –  
im Folgenden Vertragsparteien genannt,

besorgt über das Anwachsen der Kriminalität, insbesondere ihrer organisierten Formen,

geleitet von dem Bestreben, die Bürger ihrer Staaten und andere Personen in ihrem Hoheitsgebiet wirksam vor kriminellen Handlungen zu schützen,

in Anerkennung der großen Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität und in dem Wunsch, einander möglichst umfassend Unterstützung zu gewähren und die Wirksamkeit der Zusammenarbeit in diesem Bereich zu steigern,

eingedenk der Ziele und Prinzipien der völkerrechtlichen Übereinkünfte, deren Teilnehmer die beiden Staaten sind, sowie der Resolutionen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung,

in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zusammen, die gemeinsame Maßnahmen der zuständigen Behörden beider Staaten erfordern, insbesondere bei Straftaten, die unter Einbeziehung organisierter krimineller Strukturen begangen werden.

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zusammen, die gemeinsame Maßnahmen der zuständigen Behörden beider Staaten erfordern, insbesondere bei Straftaten, die unter Einbeziehung organisierter krimineller Strukturen begangen werden.

Правительство Федеративной Республики Германия

и

Правительство Российской Федерации,  
далее именуемые Сторонами,

выражая озабоченность ростом преступности, особенно в организованной форме,

руководствуясь стремлением обеспечить эффективную защиту граждан своих государств и других лиц, находящихся на их территориях, от преступных деяний,

придавая важное значение международному сотрудничеству в борьбе с преступностью, желая оказывать друг другу как можно более широкое содействие и повышать эффективность сотрудничества в этой сфере,

принимая во внимание цели и принципы международных договоров, участниками которых являются оба государства, а также резолюции Организации Объединенных Наций и ее специализированных учреждений в области борьбы с преступностью,

стремясь на основе Договора о добрососедстве, партнерстве и сотрудничестве между Федеративной Республикой Германия и Союзом Советских Социалистических Республик от 9 ноября 1990 г., а также Совместного заявления от 21 ноября 1991 г. внести вклад в развитие двусторонних отношений,

согласились о нижеследующем:

**Статья 1**

1. Стороны сотрудничают в соответствии с национальным законодательством своих государств в борьбе с преступлениями, представляющими повышенную опасность и требующими совместных действий компетентных органов обоих государств, в частности, с преступлениями, совершаемыми с участием организованных криминальных структур.

(2) Sofern organisierte kriminelle Strukturen bei der Tatplanung oder -begehung erkennbar sind, arbeiten die Vertragsparteien unabhängig von der Schwere der Straftat zusammen, insbesondere bei der Bekämpfung von:

- illegalem Verkehr von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen, im Weiteren Rauschgift genannt,
- Terrorismus,
- unerlaubter Einschleusung von Ausländern, Menschenhandel und Ausbeutung der Prostitution durch Dritte,
- Erpressung,
- unerlaubtem Verkehr mit Waffen, Sprengstoffen, nuklearen und radioaktiven Materialien,
- Eigentumskriminalität,
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld oder Wertpapieren,
- Geldwäsche.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die Fragen der Auslieferung und der Erweisung der Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Unterstützung und Rechtshilfe in Fiskalsachen.

### Artikel 2

Zum Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens erfolgt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien unmittelbar zwischen ihren folgenden zuständigen Behörden:

auf deutscher Seite:

- Bundesministerium des Innern,
- Bundesministerium für Gesundheit,
- Bundeskriminalamt,
- Grenzschutzdirektion,
- Zollkriminalamt;

auf russischer Seite:

- Ministerium für innere Angelegenheiten der Russischen Föderation,
- Föderaler Sicherheitsdienst der Russischen Föderation,
- Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation,
- Staatliches Zollkomitee der Russischen Föderation,
- Föderaler Grenzschutz der Russischen Föderation.

### Artikel 3

Zum Zwecke der Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien:

- im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts Informationen über begangene oder geplante Straftaten, über Tätergruppen, deren Strukturen, Verbindungen und Methoden ihrer Tätigkeit austauschen, soweit dies für die Verhütung, Ermittlung, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist;
- auf Ersuchen die nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässigen Maßnahmen sowie abgestimmte operative Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten durchführen. Sie können im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich des Artikels 1 Absatz 3 die Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Behörden der anderen Seite bei der Durchführung operativer Maßnahmen gestatten;

2. При условии установления вовлеченности организованных криминальных структур в подготовку или совершение преступлений Стороны сотрудничают независимо от тяжести преступления, в частности, в борьбе с:

- незаконным оборотом наркотических средств и психотропных веществ (далее именуются – наркотики);
- терроризмом;
- незаконным провозом иностранцев, торговлей людьми и эксплуатацией проституции третьими лицами;
- вымогательством;
- незаконным оборотом оружия, взрывчатых веществ, ядерных и радиоактивных материалов;
- преступлениями против собственности;
- изготовлением и распространением фальшивых денег или ценных бумаг;
- отмыванием денежных средств.

3. Настоящее Соглашение не затрагивает вопросов выдачи и оказания правовой помощи по уголовным делам, а также содействия и правовой помощи по делам, связанным с таможенными и налоговыми вопросами.

### Статья 2

В целях выполнения настоящего Соглашения сотрудничество осуществляется непосредственно между следующими компетентными органами Сторон:

с Германской Стороны:

- Федеральное министерство внутренних дел,
- Федеральное министерство здравоохранения,
- Федеральное ведомство криминальной полиции,
- Управление пограничной охраны,
- Ведомство таможенной криминальной полиции;

с Российской Стороны:

- Министерство внутренних дел Российской Федерации,
- Федеральная служба безопасности Российской Федерации,
- Генеральная прокуратура Российской Федерации,
- Государственный таможенный комитет Российской Федерации,
- Федеральная пограничная служба Российской Федерации.

### Статья 3

В целях сотрудничества Стороны:

- обмениваются в рамках национального законодательства своих государств информацией о совершенных и планируемых преступлениях, криминальных группах, их структурах, связях и методах деятельности, насколько это необходимо для предупреждения, выявления, пресечения и раскрытия преступлений, представляющих повышенную опасность;
- осуществляют по запросам мероприятия, допускаемые законодательством государства запрашиваемой Стороны, а также согласованные оперативные мероприятия по предупреждению, выявлению, пресечению и раскрытию преступлений. Стороны могут разрешать в рамках своего национального законодательства и с учетом положений, содержащихся в пункте 3 статьи 1 настоящего Соглашения, представителям компетентных органов другой Стороны присутствовать при проведении оперативных мероприятий;



- gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Verkehrs, insbesondere der illegalen Herstellung von Rauschgiften durchführen, Erfahrungen über die Überwachung des legalen Verkehrs von Rauschgiften und von Stoffen, die häufig zur Herstellung von Rauschgiften verwendet werden, austauschen und Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Abzweigung ergreifen;
  - bei Bedarf Verbindungsbeamte entsenden;
  - einander Muster von Gegenständen und Stoffen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet wurden oder werden können, zur Verfügung stellen;
  - nach Möglichkeit Fachleute zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch entsenden;
  - kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse austauschen;
  - im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts andere Maßnahmen ergreifen, die den Zielen dieses Abkommens und Verpflichtungen aus anderen für beide Staaten verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen entsprechen.
- проводят совместные мероприятия по борьбе с незаконным оборотом наркотиков и, в частности, с их незаконным производством, обмениваются опытом в области контроля за законным оборотом наркотиков и веществ, часто используемых для изготовления наркотиков, и принимают меры для предотвращения их незаконной утечки;
  - направляют при необходимости официальных представителей для поддержания связи;
  - предоставляют друг другу образцы предметов и веществ, которые были получены в результате преступлений или которые были либо могут быть использованы для их совершения;
  - направляют по мере возможности специалистов для повышения квалификации и изучения опыта;
  - обмениваются результатом научных исследований в области криминалистики и криминологии;
  - принимают в рамках национального законодательства своих государств иные меры, соответствующие целям настоящего Соглашения и обязательствам по другим международным договорам, участниками которых являются оба государства.

#### Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien werden zur Bewertung der Umsetzung dieses Abkommens und der Zweckmäßigkeit seiner Ergänzung oder Änderung bei Bedarf Konsultationen durchführen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können Arbeitsgruppen einrichten, Expertentreffen durchführen und Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen.

#### Artikel 5

(1) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, dass die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung anderer Maßnahmen der Zusammenarbeit die Souveränität oder die Sicherheit des Staates beeinträchtigen kann oder den Grundsätzen seines eigenen Rechts, seinen internationalen Verpflichtungen oder anderen wesentlichen Interessen des Staates widerspricht, so kann die Erfüllung des Ersuchens oder die Durchführung anderer Maßnahmen ganz oder teilweise verweigert oder von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Unterstützung kann auch verweigert werden, wenn die Handlung, deretwegen das Ersuchen erging, nach dem im Staat der ersuchten Vertragspartei geltenden Recht keine strafbare Handlung ist.

(3) Die ersuchende Vertragspartei wird über die Verweigerung, in der Regel unter Angabe der Gründe, unterrichtet.

#### Artikel 6

Unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts jeder Vertragspartei erfolgen Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, im Weiteren Daten genannt, im Rahmen dieses Abkommens durch die in Artikel 2 genannten Stellen der Vertragsparteien nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die empfangende Stelle einer Vertragspartei unterrichtet die übermittelnde Stelle der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig.

#### Статья 4

1. Стороны при необходимости проводят консультации для оценки хода реализации настоящего Соглашения и целесообразности внесения в него дополнений и изменений.

2. Компетентные органы Сторон могут создавать рабочие группы, проводить встречи экспертов и заключать договоренности в целях реализации настоящего Соглашения.

#### Статья 5

1. Если одна из Сторон считает, что исполнение запроса или осуществление иных мероприятий сотрудничества может нанести ущерб суверенитету или безопасности либо противоречит принципам законодательства, международным обязательствам или другим существенным интересам своего государства, то в исполнении запроса или осуществлении иных мероприятий может быть полностью или частично отказано или могут быть выдвинуты условия их выполнения.

2. В оказании содействия может быть отказано, если деяние, в связи с которым поступил запрос, не является преступлением по законодательству, действующему в государстве запрашиваемой Стороны.

3. Запрашивающая Сторона уведомляется об отказе, как правило, с указанием оснований такого отказа.

#### Статья 6

При соблюдении национального законодательства каждой из Сторон передача и использование данных о физических лицах (далее именуются – данные) в рамках настоящего Соглашения осуществляются органами Сторон, указанными в статье 2 настоящего Соглашения, в соответствии со следующими положениями:

1. Орган одной Стороны, получивший данные, по просьбе органа другой Стороны, передавшего данные, сообщает ему об использовании этих данных и полученных при этом результатах.
2. Использование данных органом, получившим их, допускается только в целях, указанных в настоящем Соглашении, и на условиях, указанных органом, передавшим эти данные. Помимо этого, использование данных допускается в целях предотвращения преступлений, представляющих повышенную опасность, и преследования за их совершение, а также в целях предотвращения серьезных угроз для общественной безопасности.

3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt.
5. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht wird.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
3. Organ, übermittelnde Stelle, ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt.
5. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht wird.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
3. Organ, übermittelnde Stelle, ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt.
5. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht wird.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
3. Organ, übermittelnde Stelle, ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt.
5. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht wird.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

#### Artikel 7

Anfragen, Informationen und Dokumente, die nach Maßgabe dieses Abkommens eingehen, werden auf Bitte der übermittelnden Stelle der anderen Vertragspartei vertraulich behandelt. Der Grund für eine solche Bitte ist anzugeben.

#### Artikel 8

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfolgt in der Regel in der deutschen oder in der russischen Sprache.

(2) Die Fragen, die die Form, die Inhalte sowie die Ausführung von Ersuchen um Unterstützung betreffen, sind in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieses Abkommens ist.

#### Artikel 9

Durch dieses Abkommen werden die in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltenen Rechte oder Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

#### Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

#### Статья 7

Обращения, информация и документы, полученные в соответствии с настоящим Соглашением, по просьбе передающего их органа другой Стороны рассматриваются как конфиденциальные. Причина такой просьбы должна быть указана.

#### Статья 8

1. При осуществлении сотрудничества в рамках настоящего Соглашения Стороны используют, как правило, немецкий или русский язык.

2. Вопросы, касающиеся формы, содержания, а также исполнения запросов об оказании содействия, регулируются в Приложении, являющемся неотъемлемой частью настоящего Соглашения.

#### Статья 9

Настоящее Соглашение не затрагивает прав и обязательств Сторон по двусторонним и многосторонним договорам, участниками которых они являются.

#### Статья 10

1. Настоящее Соглашение вступает в силу по истечении тридцати дней после того, как Стороны уведомят друг друга о выполнении внутригосударственных процедур, необходимых для его вступления в силу. При этом определяющим является день получения последнего уведомления.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere zehn Jahre, sofern nicht eine Vertragspartei das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

Geschehen zu Moskau am 3. Mai 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

2. Настоящее Соглашение заключается сроком на десять лет. Оно будет автоматически продлеваться на следующие десятилетние периоды, если ни одна из Сторон не уведомит в письменной форме другую Сторону о своем намерении прекратить его действие за шесть месяцев до истечения соответствующего срока.

Совершено в Москве 3 мая 1999 г. в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
За Правительство Федеративной Республики Германия

Ernst Jörg von Studnitz  
Schily

Für die Regierung der Russischen Föderation  
За Правительство Российской Федерации

Stepaschin

Anlage  
zum Abkommen vom 3. Mai 1999  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Russischen Föderation  
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung  
von Straftaten von erheblicher Bedeutung

Приложение  
к Соглашению  
между Правительством Федеративной Республики Германия  
и Правительством Российской Федерации  
о сотрудничестве в борьбе с преступлениями,  
представляющими повышенную опасность,  
от 3 мая 1999 года

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung ist diese Anlage Bestandteil des Abkommens und regelt die Fragen, die die Form, Inhalte sowie Ausführung von Ersuchen um Unterstützung betreffen.

1. Ersuchen um Auskunft oder Durchführung von Maßnahmen nach diesem Abkommen werden von den in Artikel 2 dieses Abkommens genannten zuständigen Stellen beider Seiten schriftlich, insbesondere durch Fernschreiben, Telefax oder Computermail, direkt übermittelt. In dringenden Fällen kann das Ersuchen auch mündlich übermittelt werden, es muss aber unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
2. Ein Ersuchen um Auskunft oder um Durchführung von Maßnahmen nach diesem Abkommen hat Folgendes zu enthalten:
  - Bezeichnung der ersuchenden Stelle,
  - Bezeichnung der ersuchten Stelle,
  - ausführliche Darstellung der Straftat oder des Ereignisses in Verbindung mit dem die Unterstützung erbeten wird,
  - nach Möglichkeit Vor- und Nachname, Geburtstag und -ort, Tätigkeit, Wohn- oder Aufenthaltsort natürlicher Personen, Bezeichnung und Sitz juristischer Personen sowie weitere Angaben, die sich auf die Erledigung des Ersuchens beziehen,
  - Inhalt und Begründung des Ersuchens, juristische Qualifizierung der Taten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der ersuchenden Seite.

Darüber hinaus kann ein Ersuchen um Unterstützung auch Folgendes enthalten:

- die Darstellung eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Bedingung für die Erledigung des Ersuchens, um deren Einhaltung die ersuchende Seite bittet, sowie die Begründung der Notwendigkeit,
- die Angabe der gewünschten Frist für die Erledigung des Ersuchens,
- den Antrag, Vertretern der zuständigen Stelle der ersuchenden Seite die Möglichkeit zu geben, bei der Durchführung der im Ersuchen angegebenen Maßnahmen anwesend zu sein,

В соответствии с пунктом 2 статьи 8 Соглашения между Правительством Федеративной Республики Германия и Правительством Российской Федерации о сотрудничестве в борьбе с преступлениями, представляющими повышенную опасность, данное Приложение является неотъемлемой частью настоящего Соглашения и регулирует вопросы, касающиеся формы, содержания и исполнения запросов об оказании содействия.

1. Запросы о предоставлении информации или производстве действий в соответствии с настоящим Соглашением направляются непосредственно компетентными органами обеих Сторон, указанными в статье 2 настоящего Соглашения, в письменном виде, в том числе по телетайпу, факсимильной или компьютерной связи. В безотлагательных случаях запрос может быть передан устно, однако он должен быть незамедлительно подтвержден в письменной форме.
2. Запрос о предоставлении информации или производстве действий в соответствии с настоящим Соглашением должен содержать следующее:
  - наименование запрашивающего органа;
  - наименование запрашиваемого органа;
  - подробное описание преступления или события, в связи с которым направляется запрос о содействии;
  - по возможности имя и фамилию, дату и место рождения, занятие, местожительство или местопребывание физических лиц, наименование и местонахождение юридических лиц, а также другие сведения, имеющие отношение к исполнению запроса;
  - содержание и обоснование запроса, юридическую квалификацию деяний в соответствии с законодательством государства запрашивающей Стороны.

Кроме того, запрос об оказании содействия может также содержать:

- описание особого порядка или условия исполнения запроса, о соблюдении которых ходатайствует запрашивающая Сторона, а также обоснование такой необходимости;
- указание желательного срока исполнения запроса;
- ходатайство о предоставлении представителям компетентного органа запрашивающей Стороны возможности присутствовать при выполнении указанных в запросе действий;

- jede andere die Erledigung des Ersuchens gewährleisten- de Informationen, die der zuständigen Stelle der ersuchten Seite zur Kenntnis gebracht werden können.

Ein schriftliches Ersuchen um Unterstützung ist von dem Leiter der zuständigen Arbeitseinheit zu unterzeichnen.

3. Ersuchen um Unterstützung werden so schnell wie möglich erledigt. Die ersuchte Stelle kann zusätzliche Angaben anfordern, sofern dies für die Erledigung des Ersuchens um Unterstützung erforderlich ist.

Ein Ersuchen wird in dem von den Rechtsvorschriften der ersuchten Seite vorgesehenen Verfahren erledigt, doch können auf Antrag der ersuchenden Stelle besondere Formen und Verfahren zur Anwendung kommen, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften der ersuchten Seite widerspricht.

Fällt die Erledigung eines Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Stelle, bei der es eingegangen ist, leitet diese Stelle das Ersuchen unter Einhaltung von Artikel 6 dieses Abkommens unverzüglich an die entsprechend zuständige Stelle nach Artikel 2 dieses Abkommens weiter und unterrichtet davon die ersuchende Stelle.

4. Die ersuchte Stelle ergreift auf Bitte alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Tatsache des Ersuchens und seines Inhaltes zu wahren. Ist die Erledigung eines Ersuchens ohne Wahrung der Vertraulichkeit nicht möglich, unterrichtet die ersuchte zuständige Stelle hiervon die ersuchende zuständige Stelle, die zu entscheiden hat, ob unter diesen Voraussetzungen das Ersuchen erledigt werden soll.
5. Die mit der Erledigung eines Ersuchens verbundenen Kosten trägt die ersuchte Seite mit Ausnahme der Reisekosten für Vertreter der ersuchenden Seite.

- любую иную обеспечивающую исполнение запроса информацию, которая может быть доверена до сведения компетентного органа запрашиваемой Стороны.

Письменный запрос об оказании содействия подписывается руководителем компетентного структурного подразделения.

3. Запросы, об оказании содействия исполняются в возможно короткий срок. Запрашиваемый орган может запросить дополнительную информацию, если это необходимо для исполнения запроса о содействии.

Запрос исполняется в соответствии с процедурами, предусмотренными законодательством государства запрашиваемой Стороны, однако по просьбе запрашивающего органа могут быть применены особые формы и процедуры, если это не противоречит законодательству государства запрашиваемой Стороны.

Если исполнение запроса не входит в компетенцию органа, получившего запрос, данный орган с соблюдением положений статьи 6 настоящего Соглашения незамедлительно передает запрос соответствующему компетентному органу, указанному в статье 2 настоящего Соглашения, и уведомляет об этом запрашивающий орган.

4. Запрашиваемый орган по просьбе запрашивающего органа принимает все необходимые меры для обеспечения конфиденциальности факта получения запроса и его содержания. В случае невозможности исполнения запроса без сохранения его конфиденциальности запрашиваемый компетентный орган информирует об этом запрашивающий компетентный орган, который решает, следует ли исполнять запрос на таких условиях.
5. Расходы, связанные с исполнением запроса, несет запрашиваемая Сторона, за исключением расходов, связанных с поездками представителей запрашивающей Стороны.

## Denkschrift zum Abkommen

### Allgemeines

Die internationale Staatengemeinschaft hat der Organisierten Kriminalität weltweit den Kampf angesagt. Insbesondere in den osteuropäischen Staaten ging die Veränderung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse seit Anfang der 90er Jahre mit einem Anstieg der grenzüberschreitenden Kriminalität einher. Ein wirksames Mittel zur gemeinsamen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung ist der Abschluss bilateraler Abkommen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 3. Mai 1999 ein Abkommen mit der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unterzeichnet. Dieses Abkommen soll die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine intensivere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Kriminalitätsformen schaffen. Das Abkommen regelt den Gegenstand der Zusammenarbeit unter Hervorhebung bestimmter Deliktsbereiche sowie die einzelnen Formen der Zusammenarbeit. Benannt werden ferner die jeweils zuständigen Behörden. Des Weiteren werden allgemeine Bestimmungen über die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Austausch personenbezogener Daten festgelegt. Die einzelnen vertraglichen Regelungen sind ganz überwiegend Regelungen aus bereits geschlossenen Verträgen mit anderen Staaten nachgebildet.

### Im Einzelnen

#### Zu Artikel 1

Zunächst wird in allgemeiner Form der Gegenstand der durch das Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit festgelegt. Das Abkommen soll den Vertragsparteien die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung ermöglichen.

Daran schließt sich eine Aufzählung bestimmter Deliktsbereiche an, die den Schwerpunkt der Zusammenarbeit darstellen werden.

Absatz 3 stellt klar, dass Fragen der Auslieferung sowie der Rechtshilfe in Strafsachen und in Fiskalsachen von den Regelungen des Abkommens nicht erfasst werden.

#### Zu Artikel 2

Es erfolgt eine Aufzählung der für die Durchführung des Abkommens zuständigen Stellen der Vertragsparteien. Die Vorgaben des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes sind hierbei gewahrt.

#### Zu Artikel 3

Artikel 3 führt neben allgemeinen Formen der Zusammenarbeit in den Bereichen Informations- und Erfahrungsaustausch, abgestimmte operative Maßnahmen und Überwachung und Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität auch konkrete Zusammenarbeitsformen (Entsendung von Verbindungsbeamten, Austausch von Fachleuten sowie von Forschungsergebnissen) auf.

Dabei wird durch die Formulierungen „bei Bedarf“ und „nach Möglichkeit“ klargestellt, dass diese Zusammenarbeitsformen nicht zwingend sind, sondern den Vertragsparteien die Möglichkeit offen stehen soll, die konkrete Entscheidung über diese Formen der Zusammenarbeit unter anderem von den jeweiligen Kapazitäten sowie einer kriminalistischen Bewertung abhängig zu machen.

#### Zu Artikel 4

Absatz 1 sieht bei Bedarf Konsultationen zur Bewertung der Umsetzung der auf der Grundlage des Abkommens erreichten Zusammenarbeit und einer eventuell erforderlichen Ergänzung oder Änderung vor. Absatz 2 eröffnet den Vertragsparteien die Möglichkeit, Arbeitsgruppen einzurichten, Expertentreffen durchzuführen und gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens zu schließen.

#### Zu Artikel 5

Artikel 5 gestattet es jeder Vertragspartei, einzelne Maßnahmen der Zusammenarbeit aus den in der Vorschrift genannten Gründen zu unterlassen oder an Bedingungen oder Auflagen zu knüpfen. Hierüber soll die ersuchende Vertragspartei, in der Regel unter Angabe von Gründen, unterrichtet werden. Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten trifft allerdings Artikel 6 eine spezielle und abschließende Regelung.

#### Zu Artikel 6

Für die Verwendung personenbezogener Daten, die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit der jeweils anderen Vertragspartei übermittelt werden, wird hier ein eigenständiges Datenschutzregime aufgestellt. Eine Verwendung von Daten im Sinne von Artikel 6 liegt – in Übereinstimmung mit der Begrifflichkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 3 Abs. 4 und 5 BDSG) – bei jeder Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten vor, die nicht Erheben ist. Eingeschlossen sind demnach sowohl die Verarbeitung als auch die Nutzung von Daten.

Artikel 6 Nr. 1 sieht einen Unterrichtsanspruch der übermittelnden Stelle einer Vertragspartei über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse durch die empfangende Stelle der anderen Vertragspartei vor. Nummer 2 formuliert den Grundsatz, dass personenbezogene Daten, die aufgrund des Vertrages dem anderen Vertragsstaat übermittelt wurden, von diesem nur zu den im Vertrag festgelegten Zwecken und zu den Bedingungen, die die übermittelnde Stelle im Einzelfall stellt, verwendet werden dürfen. Eine Ausnahme ist nur zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig. Alltags- und Kleinkriminalität fallen nicht unter diese Voraussetzungen.

Nummer 3 unterwirft die Übermittlung und Verwendung der Daten durch die Stellen der Vertragsparteien dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verpflichtet zur Korrektur. Nummer 4 schreibt die Rechtsposition des Betroffenen auf Auskunft grundsätzlich fest. Die Nummern 5 bis 7 enthalten Regelungen zur Löschung, zur

Nachweisführung für die Übermittlung und zur Sicherung der Daten.

**Zu Artikel 7**

Artikel 7 betrifft die Möglichkeit der vertraulichen Behandlung von Anfragen, Informationen und Dokumenten, sofern dies von der ersuchenden Stelle erbeten wird und der Grund für diese Bitte angegeben ist.

**Zu Artikel 8**

Zur Erleichterung für die zuständigen Behörden sieht Artikel 8 Abs. 1 vor, dass die Zusammenarbeit in der deutschen oder der russischen Sprache erfolgt.

Absatz 2 verweist darauf, dass Fragen über die Form, den Inhalt und die Ausführung von Ersuchen um Unterstützung in einer Anlage zum Abkommen geregelt wurden.

**Zu Artikel 9**

Artikel 9 stellt klar, dass sonstige völkerrechtliche Übereinkünfte der Vertragsparteien unberührt bleiben.

**Zu Artikel 10**

Artikel 10 enthält Regelungen zum Inkrafttreten und zur Dauer des Vertrages.